

Leistungsbeschreibung

**zur Durchführung des Winterdienstes an der Hochschule RheinMain,
Campus Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden (Los 1),
Campus Am Brückweg 26, 65428 Rüsselsheim (Los 2),
Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain in der Rheinstraße 55, 65185
Wiesbaden (Los 3) und
Campus Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden (Los 4)
sowie Kehrdienstleistungen für die Lose 1 und 4 einschließlich der
Winterdienstleistungen**

Allgemeine Festlegungen

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen des Vertrages eigenverantwortlich, fachgerecht sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag beinhaltet die Schneeräumung und das Streuen auf den in den Lageplänen der einzelnen Lose (Anlage 01 bis Anlage 04) gekennzeichneten Flächen in der unten beschriebenen Wintersaison sowie die Kehrdienstleistungen auf dem Campus Kurt-Schumacher-Ring und Unter den Eichen (Los 1 und Los 4) für die unten beschriebene Zeit und die in der Anlage 05 und 06 gekennzeichneten Flächen.

Die Leistungen sind auf der Grundlage der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Kommunen Wiesbaden und Rüsselsheim für den Winterdienst und der Gehwegreinigung auf öffentlichen Straßen durchzuführen. Die Satzungen sind als Anlage 07 und Anlage 08 Bestandteil dieses Leistungsverzeichnisses.

Die Regelungen der jeweiligen Straßenreinigungssatzung sind auf den nicht öffentlichen Flächen sinngemäß anzuwenden, soweit dieses Leistungsverzeichnis keine abweichenden Regelungen trifft.

Die Schnee- Eis- und Glättebeseitigung ist pro Wintersaison durchzuführen. Die Wintersaison erstreckt sich jeweils vom 1. November eines Jahres bis 30. April des Folgejahres. Darüber hinaus ist die zusätzliche Übernahme des Winterdienstes bei Bedarf auch außerhalb der Wintersaison durchzuführen.

Die Kehrleistungen sind ganzjährig durchzuführen. Der Zeitraum erstreckt sich jeweils vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.

Der Leistungsumfang für den Winterdienst auf definierten Flächen (gemäß Anlagen) beinhaltet:

a) Schnee -/Eisräumung

Räumen von Schnee und Eis auf sämtlichen Flächen der einzelnen Lose gemäß Lageplan entsprechend der geltenden Satzung am Erfüllungsort und der besonderen Erfordernisse am Erfüllungsort (z.B. Wege im Gelände, öffentliche Gehwege, (Tief)Garageneinfahrten und -zugängen, Eingangsbereiche vor Gebäuden, Behinderteneingänge, Behindertenparkplätze, Besucherparkplätze, Treppenläufe). Insbesondere sicherheitsrelevante Bereiche (z. B. Treppen, Eingangsbereiche, Behindertenzugänge und Behindertenparkplätze) sind von Schnee und Eis vollständig zu räumen, soweit dies technisch möglich und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.

b) Streuen

Aufbringen von auftauenden oder abstumpfenden Streustoffen auf die Verkehrsflächen zur Bekämpfung der Winterglätte (auch bei Glättebildung ohne Schnee).

Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.05.2027 bis zum 30.04.2029 geschlossen. Der Winterdienst ist jeweils in den Wintersaisons vom 01. November bis zum 30. April eines Jahres zu erbringen. Die Kehrdienstleistungen sind soweit Bestandteil des jeweiligen Loses während der gesamten Vertragslaufzeit gemäß den Vorgaben dieses Leistungsverzeichnisses auszuführen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag zweimal um jeweils eine weitere Wintersaison (01. November bis 30. April) zu den unveränderten Vertragsbedingungen zu verlängern. Die maximale Vertragslaufzeit endet spätestens am 30.04.2031. Die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption erfolgt durch Mitteilung des Auftraggebers in Textform spätestens bis zum 01. August vor Beginn der jeweiligen Wintersaison.

Ausgehend von den verschiedenen Standorten der Hochschule RheinMain werden insgesamt vier Lose beauftragt:

Los 1: Campus Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden

Los 2: Campus Am Brückweg 26, 65428 Rüsselsheim

Los 3: Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain, Rheinstraße 55, 65185 Wiesbaden

Los 4: Campus unter den Eichen, Unter den Eichen 5, Wiesbaden.

Angebote können für bis zu vier Lose gleichzeitig abgegeben werden. Unter Beachtung der Vergabekriterien können die Leistungen für bis zu vier Lose auch gleichzeitig an einen Auftragnehmer vergeben werden. Die Lose 1 und 4 beinhalten zusätzlich Kehrdienstleistungen.

Die zu reinigende Wegbreite ergibt sich aus den aktuell gültigen Straßenreinigungssatzungen der Stadt Wiesbaden und der Stadt Rüsselsheim. Prioritär sind für alle Flächen und Lose in diesem Leistungsverzeichnis immer zuerst die Flächen lt. Straßenreinigungssatzung zu räumen und anschließend die anderen im Leistungsverzeichnis in den einzelnen Losen genannten Flächen.

Die jeweils gültigen Straßenreinigungssatzungen sind als Anlagen dem Leistungsverzeichnis als Vertragsbestandteil beigelegt. Dem Auftragnehmer obliegt die Verpflichtung für den maximal möglichen Auftragszeitraum eigenständig die jeweils aktuellsten Fassungen der Straßenreinigungssatzungen zu beachten und umzusetzen.

Zu Los 1

Der **Winterdienst** am Campus Kurt-Schumacher-Ring 18 umfasst die Beseitigung Schneeräumung, und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte für den Gehweg vor dem Grundstück der Hochschule RheinMain im Bereich der Klarenthalerstraße (ab hinterer Ausfahrt Parkdeck) und dem Kurt-Schumacher-Ring, bis zur Grundstücksgrenze der benachbarten Feuerwehr, auf Grundlage und gemäß den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, Montag - Sonntag.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Vertragszeitraum während der Wintersaison den Winterdienst entsprechend den jeweils aktuell gültigen Bestimmungen der Satzung der Straßenreinigung der Stadt Wiesbaden (insbesondere § 8) vorzunehmen. Die aktuelle Satzung ist als Anlage zum Leistungsverzeichnis beigelegt. Als Wintersaison gilt der Zeitraum vom 01.11. eines Jahres bis 30.04. des Folgejahres.

Die Gesamtlänge des Gehweges beträgt rd. 350 Meter. Ein Lageplan mit den zu räumenden Flächen ergänzt als Anlage 1 das Leistungsverzeichnis.

Der Winterdienst umfasst neben dem zuvor beschriebenen Gehweg auch die Schneeräumung sowie das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf dem Campusgelände der Hochschule RheinMain am Standort Kurt-Schumacher-Ring 18.

Die Leistungserbringung des Winterdienstes auf dem Gelände erfolgt abweichend von der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wiesbaden montags bis sonntags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Der Gehweg muss mit einer Mindestbreite von einem Meter vom Schnee befreit werden, so dass zwei Fußgänger aneinander vorbeigehen können.

Die Gesamtlänge der zu räumenden und zu streuenden Wege auf dem Campusgelände beträgt ca. 1.472 Meter. Ein Lageplan mit den zu räumenden Flächen ergänzt als Anlage das Leistungsverzeichnis.

Der **Kehrdienst** am Campus Kurt-Schumacher-Ring 18 umfasst das regelmäßige maschinelle und manuelle Kehren der definierten Außenflächen einschließlich Aufnahme und Abtransport des Kehrguts. Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass die Flächen frei von sichtbarem Grob- und Feinschmutz sind. Ränder, Ecken und schwer zugängliche Bereiche sind mit zu bearbeiten. Die Entsorgung des Kehrguts ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Leistung erfolgt 1x wöchentlich in der Zeit von 05:00 – 08:00 Uhr sowie zusätzlich auf Anforderung des Auftraggebers bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Verschmutzungen (z. B. nach Unwettern, Veranstaltungen oder vergleichbaren Ereignissen). Während aktiver Schneefall- und Glätteereignisse ruht die Kehrleistung, soweit eine sichere Ausführung nicht möglich ist. Die Kehrleistung ist in den vertraglich vereinbarten Intervallen wieder zu erbringen, sobald die betreffenden Flächen schnee- und eisfrei sowie gefahrlos zugänglich sind.

Die Gesamtfläche der zu reinigenden Verkehrsflächen im gesamten Parkhaus, Gehwege, Parkplätze, Zufahrten, Treppen, Eingangsbereiche und Außenanlagen auf dem Campusgelände beträgt ca. 17.000m². Ein Lageplan mit den zu reinigenden Flächen ergänzt als Anlage das Leistungsverzeichnis.

Die Gesamtlänge des Gehweges, der nach Straßenreinigungssatzung gereinigt werden soll, beträgt rd. 350 Meter. Ein Lageplan mit den zu reinigenden Flächen ergänzt als Anlage das Leistungsverzeichnis.

Zu Los 2

Die Leistungserbringung des **Winterdienstes** am Campus Am Brückweg 26, 65428 Rüsselsheim umfasst die Schneeräumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte für den Gehweg vor dem Grundstück der Hochschule RheinMain im Bereich Am Brückweg 26, An der

Lache und August-Bebel-Straße, gemäß den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rüsselsheim.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Wintersaison den Winterdienst entsprechend den Bestimmungen des §7 und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Rüsselsheim, wie in der 2. Ergänzung Oktober 1990, vorzunehmen. Die Satzung ist als Anlage beigefügt. Als Wintersaison ist der, zur Leistungserbringung definierte Zeitraum vom 01.11.bis 30.04. eines Jahres festgelegt.

Die Gesamtlänge des Gehweges beträgt ca. 380 Meter. Ein Lageplan mit der Bezeichnung der Gehweglänge ist als Anlage beigefügt.

Der Winterdienst umfasst neben dem benannten Gehweg auch die Schneeräumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf dem Campusgelände der Hochschule RheinMain, am Standort Am Brückweg 26, montags bis samstags.

Die Leistungserbringung erfolgt abweichend von der Straßenreinigungssatzung montags bis samstags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Der Gehweg muss mit einer Mindestbreite von einem Meter vom Schnee befreit werden, so dass zwei Fußgänger aneinander vorbeigehen können.

Die Gesamtlänge der zu räumenden Wege auf dem Campusgelände beträgt ca. 970 Meter.

Ein Lageplan mit der Bezeichnung der Gehweglänge ist als Anlage 2 beigefügt.

Zu Los 3

Der **Winterdienst** am Standort Rheinstraße 55 umfasst die Schneeräumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte für den Gehweg, den Treppenaufgang sowie die Parkfläche vor dem Grundstück der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain im Bereich der Rheinstraße, bis zur Grundstücksgrenze der benachbarten Grundstücke, auf Grundlage und gemäß den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, Montag - Sonntag.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Leistungsübernahme, während der Wintersaison den Winterdienst entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Wiesbaden, wie in der 20. Ergänzungslieferung von 2023, vorzunehmen. Die Satzung ist als Anlage beigefügt. Als Wintersaison ist der, zur Leistungserbringung definierte Zeitraum vom 01.11.bis 30.04. eines Jahres festgelegt.

Der Winterdienst umfasst neben dem benannten Gehweg ergänzend auch die Schneeräumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte im Innenhof der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain, am Standort Rheinstraße 55 an Werktagen sowie an Samstagen und Sonntagen.

Die Leistungserbringung des Winterdienstes im Innenhof erfolgt abweichend von der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wiesbaden samstags und sonntags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr sowie montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Der Gehweg muss mit einer Mindestbreite von einem Meter vom Schnee befreit werden, so dass zwei Fußgänger aneinander vorbeigehen können.

Die Gesamtlänge des Gehweges, inklusive Zugangstreppe Innenhof und Parkfläche beträgt ca. 120 Meter. Ein Lageplan mit der Bezeichnung der Gehweglänge und der Flächen ist als Anlage beigefügt.

Zu Los 4

Der **Winterdienst** am Campus Unter den Eichen 5 umfasst die Schneeräumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte für den Gehweg vor dem Grundstück der Hochschule RheinMain im Bereich Carl-von-Ibell-Weg (s. Lageplan) auf Grundlage und gemäß den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, Montag - Sonntag.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Leistungsübernahme, während der Wintersaison den Winterdienst entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Wiesbaden, wie in der 20. Ergänzungslieferung von 2023, vorzunehmen. Die Satzung ist als Anlage beigefügt. Als Wintersaison ist der, zur Leistungserbringung definierte Zeitraum vom 01.11. bis 30.04. eines Jahres festgelegt.

Die Gesamtlänge des Gehweges beträgt ca. 135 Meter. Ein Lageplan mit der Bezeichnung der Gehweglänge ist als Anlage beigefügt.

Der Winterdienst umfasst neben dem benannten Gehweg ergänzend auch die Schneeräumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf dem Campusgelände der Hochschule RheinMain, am Standort Unter den Eichen an Werktagen sowie an Samstagen.

Die Leistungserbringung des Winterdienstes auf dem Campusgelände erfolgt abweichend von der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wiesbaden montags bis samstags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Der Gehweg muss mit einer Mindestbreite von einem Meter vom Schnee befreit werden, so dass zwei Fußgänger aneinander vorbeigehen können.

Die Gesamtlänge der zu räumenden Wege und Treppen auf dem Campusgelände beträgt ca. 235 Meter. Ein Lageplan mit der Bezeichnung der Gehweglänge ist als Anlage beigefügt.

Der **Kehrdienst** am Campus Unter den Eichen 5 umfasst das regelmäßige maschinelle und manuelle Kehren der definierten Außenflächen einschließlich Aufnahme und Abtransport des Kehrguts. Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass die Flächen frei von sichtbarem Grob- und Feinschmutz sind. Ränder, Ecken und schwer zugängliche Bereiche sind mit zu bearbeiten. Die Entsorgung des Kehrguts ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Leistung erfolgt 1x wöchentlich in der Zeit von 05:00 – 08:00 Uhr sowie zusätzlich nach Bedarf bei außergewöhnlicher Verschmutzung.

Während aktiver Schneefall- und Glätteereignisse ruht die Kehrleistung, soweit eine sichere Ausführung nicht möglich ist. Die Kehrleistung ist in den vertraglich vereinbarten Intervallen wieder zu erbringen, sobald die betreffenden Flächen schnee- und eisfrei sowie gefahrlos zugänglich sind.

Die Gesamtfläche der zu reinigenden Gehwege, Parkplätze, Treppen, Eingangsbereiche und Außenanlagen auf dem Campusgelände beträgt ca. 2.500m². Ein Lageplan mit den zu reinigenden Flächen ergänzt als Anlage das Leistungsverzeichnis.

Die Gesamtlänge des Gehweges, der nach Straßenreinigungssatzung gereinigt werden soll, beträgt rd. 350 Meter. Ein Lageplan mit den zu reinigenden Flächen ergänzt als Anlage das Leistungsverzeichnis.

Schnee- und Eisbeseitigung/ Streupflicht

Der Auftragnehmer überwacht die Witterungsverhältnisse und leitet die daraus folgenden Maßnahmen für den Winterdienstesinsatz ein. Er ist für die Auslösung der Winterdienstesätze zuständig und führt die Räumarbeiten eigenverantwortlich durch. Der Auftragnehmer ist für den vertragsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Verkehrsflächen allein verantwortlich. Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zur Verhütung von Arbeitsunfällen erforderlich sind.

Die Beräumung auf Gehwegen, Straßen und Plätzen erfolgt entsprechend den Vorgaben der oben genannten Satzungen. Darüber hinaus erforderliche Räumbedingungen sind aus der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Auf den definierten Gesamtflächen sind vereiste Areale (Flächen) unter Verwendung von geeigneten und zulässigen Streumitteln sparsam zu behandeln. Die Definition „sparsam“ bezieht sich dabei auf die maximale Verwendungsmenge, die sich an der situativen Notwendigkeit und den örtlichen und witterungsbedingten Erfordernissen orientiert. Die Leistungserbringungen müssen so ausgeführt werden, dass ein Begehen der geräumten und gestreuten Flächen mit witterungsangepasstem Schuhwerk gefahrlos möglich ist. Gefrorener Niederschlag ist mit entsprechenden Geräten (maschinell oder manuell) abzustreuen, sodass ebenfalls ein gefahrloses Begehen mit witterungsangepasstem Schuhwerk möglich ist.

Eine sparsame Verwendung gilt insbesondere für den Einsatz auftauender Streumittel, an den Stellen, wo deren Verwendung zulässig ist.

Zweck des Schneeräumens ist, die Entstehung von Glätte auf Verkehrsflächen zu verhindern und die Benutzbarkeit der Flächen zu erhalten, sowie bei Tauwetter den Abfluss des Schneewassers zu ermöglichen. Dies gilt auch dort, wo Gehwege von der Straße nicht besonders abgesetzt sind. Treppen sind immer in voller Breite zu räumen.

Schneeaufhäufungen entlang von Geländern, Treppen, Haltestellen, Zugängen zu den Hydranten u. ä. sind aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zulässig. Entlang von Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrwegen u.ä. sind kleine Anhäufungen möglich. Schnee und Eis sind zu räumen und auf den vorgegebenen Plätzen so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Rinnsteine und Sinkkästen sind spätestens bei Eintritt von Tauwetter so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

Einsatz von Maschinen

Für die Räumarbeiten sollen grundsätzlich den jeweiligen Flächen angepasste, umweltschonende Maschinen eingesetzt werden. Sind wegen der Beschaffenheit des Geländes oder der baulichen Gegebenheiten Beschädigungen an baulichen Anlagen zu befürchten, sind

Schnee und Eis mit Schneeschiebern, Schneewannen, Eisschabern, Eisstößern usw. fachgerecht zu entfernen.

In der Regel sind die Parkstellflächen zu Zeiten der Schneeräumung nicht in Benutzung (Benutzung nur zu Öffnungszeiten). Sollten dennoch Fahrzeuge vorhanden sein, sind diese bei Maschineneinsatz so zu umfahren, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden.

Streustoffe

Das erforderliche Streumittel ist vom Auftragnehmer zu beschaffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Einsatz von Streumitteln die entsprechenden Bestimmungen der Winterdienstsatzung zu beachten (Gewässer- und Pflanzenschutz!). Die alleinige Verwendung von Streusalz ist verboten. Als Streumittel sollen Streusand, Splitt oder Granulat verwendet werden.

Generell ist vor Gebäuden mit wertvollen Fußböden im Eingangsbereich kein Streusalz oder Lauge zu verwenden. Andere, der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht entsprechende Maßnahmen sind einzuleiten. Materialien, die eine Schädigung verursachen, dürfen nicht verwendet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur umweltverträgliche Stoffe einzusetzen. Um bei einer unbedenklichen und notwendigen Beimengung von Streusalz die Dosierung möglichst gering zu halten und um die Streuwirkung bei wechselnden Wetterlagen zu verbessern, hat sich die Beimischung von Feinsplitt bewährt. In der Regel wird das Mischungsverhältnis 1:4 (1 Teil Streusalz, 4 Teile Feinsplitt) ausreichen. Bei Verwendung von Feinsplitt ist streng darauf zu achten, dass aus Sicherheitsgründen niemals die abgerundete Form des Rollsplitts, sondern nur gebrochener Splitt mit einem Durchmesser zwischen 2 mm und 5 mm verwendet wird.

Schneematsch, der bei zulässiger Verwendung von Streusalz entsteht, muss von den Außenflächen sofort entfernt und darf keinesfalls auf Grünflächen oder im Traufbereich von Bäumen abgelagert werden.

In unmittelbarer Nähe des Wurzelbereiches von Bäumen darf selbst bei Glatteis überhaupt kein Streusalz verwendet werden. Hier müssen abstumpfende Streumittel (z. B. Splitt, Sand) verwendet werden.

Abrechnungsverfahren für die Leistungserbringung.

Die Abrechnung erfolgt nach einer monatlichen Bereitschaftspauschale und den tatsächlich erbrachten Einsätzen im Ausführungsmonat, für den Winterdienst.

Die Abrechnung der Kehrleistungen erfolgt nach einer monatlichen Pauschale. Wobei für den Standort Kurt-Schumacher-Ring die Pauschale in der Rechnungsstellung gesplittet nach Campusfläche und Parkhausfläche aufgeführt werden soll.

Die monatliche Bereitschaftspauschale beinhaltet alle Vorhaltekosten für das Vor- und Nachbereiten des Winterdienstes sowie das regelmäßige Reinigen der Maschinen. Dazu zählen insbesondere Fahrzeug- und Maschinenkosten, Räumgeräte, Lagerkosten für Streugut, Bereitschaftszeit des eingesetzten Personals und Kosten für die Haftpflichtversicherung.

Erfolgte Einsätze werden auf Basis vereinbarter Pauschalen abgerechnet. In der Abrechnung wird nach Art und Umfang der erbrachten Leistung unterschieden in

- Einsatzpauschale für Schnee- und Eisbeseitigung mit abschließendem Streuen (inkl. Streugut) pro Einsatztag
- Einsatzpauschale für das alleinige Streuen (inkl. Streugut) pro Einsatztag

Die Einsätze sind nach Ort und Zeitpunkt, den Wetter- und Straßenverhältnissen sowie den eingesetzten Maschinen und Materialien in einem Einsatznachweis vom Auftragnehmer zu protokollieren und dem Auftraggeber nach Leistungserbringung zeitnah zur Abzeichnung vorzulegen. Über die erbrachten Leistungen hat der Unternehmer einen Leistungsnachweis zu führen. Der Leistungsnachweis ist am Tag bzw. am folgenden Werktag der Leistungserbringung der nutzenden Verwaltung zur Gegenzeichnung vorzulegen, für Wochenend- und Feiertagsarbeiten am folgenden Werktag. Die zeitliche Durchführung der Leistung ist auf dem Leistungsnachweis schriftlich durch die Dienststelle vor Ort zu bestätigen. Wurde die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten den vertragsgemäßen Zustand unverzüglich herzustellen. Am Ende eines jeden Monats sind die Leistungsnachweise zusammen mit der Rechnung dem Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen zuzuleiten.

Die im Angebot ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und gelten als Festpreise einschließlich des 30. April 2031. Zusätzlich wird die zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer berechnet. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich die nachfolgend geregelten Preisanpassungen aufgrund tariflicher Lohnerhöhungen oder gesetzlicher Änderungen der Sozialaufwendungen.

Hierbei wird nur der oben genannte Personalkostenanteil berücksichtigt. Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarifvertrages bzw. nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats berücksichtigt werden.

Im Falle von Lohnminderungen sowie bei der Minderung von gesetzlichen / tariflichen Sozialaufwendungen besteht für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine Hinweispflicht für die Dauer des Auftrags.

Weitere allgemeine Vorgaben und Hinweise:

- Mit den vereinbarten Preisen sind abgegolten: Lohnkosten, Einsatz von benötigten Klein- und Großgeräten, Kosten für Streustoffe, An- und Abfahrt einschließlich aller Transportkosten, Kontrollfahrten zum selbständigen Einsatz, Überwachung Witterungsverhältnisse, Dokumentation als Einsatznachweis.
- Der Auftragnehmer übernimmt die leistungs-, fach- und fristgerechte Organisation des Winterdienstes und stellt für die Leistungserbringung das hierfür erforderliche und ausreichend qualifizierte Personal.
- Der Zuschläge für Sonn- /Feiertagsarbeit sind gemäß den Vorgaben bezüglich der Zeiten für die Leistungserbringung im angebotenen Preis einzukalkulieren. Nachtzuschläge sind in den Preis einzurechnen, sie werden nicht gesondert vergütet.
- Auftragnehmer ist verpflichtet alle notwendigen Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen, die zur Durchführung der geforderten Leistungen

erforderlich sind, einzuhalten und die Einhaltung regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

- Geeignete und verschließbare Räume zur Unterbringung der Reinigungsgeräte, Maschinen und Materialien können nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Auch eine temporäre Lagerung von Materialien und Maschinen ist nicht zulässig.
- Eine Umkleidemöglichkeit für die Mitarbeiter des Auftragnehmers kann nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Die telefonische **Erreichbarkeit** des Auftragnehmers muss stets gewährleistet sein.
- Der Auftragnehmer hat spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Aufforderung mit der Mängelbeseitigung vor Ort zu beginnen.
- Beschädigungen an Gegenständen und Einrichtungen, die bei der Durchführung der Leistung festgestellt werden, hat der Auftragnehmer umgehend an die Abteilung Interne Dienste, Sachgebiet VIII.2 des Auftraggebers zu melden.
- Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.
- Die Fremdfirmenregelung der Hochschule RheinMain ist zu beachten. Eine Unterweisung erfolgt vor Arbeitsbeginn durch die Koordinatorin des Auftraggebers.
- Sämtlicher Abfall, Materialreste oder Verpackungen, die beim Winterdiensteinsatz anfallen sind sofort vom Ausführungsort zu entfernen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt die Müllbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.
- Für die Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers besteht während der Leistungserbringung sowohl ein absolutes Alkoholverbot sowie ein Verbot zur Konsumierung von weiteren psychoaktiven Substanzen. Für die Einhaltung dieses Verbotes hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten schuldhaften Verstößen gegen die vertraglichen Verpflichtungen ist der Auftraggeber nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt

Vergabekriterium:

Im Rahmen der Vergabe auf Basis vorliegender Vergleichsangebote erfolgt die Vergabe (Beauftragung) an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter.